

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 81 (2003)
Heft: 5

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



RATGEBER AHV

DR. IUR. RUDOLF TUOR

Ist die Plafonierung ungerecht?

Ich halte die Plafonierung der AHV-Renten von Verheirateten für ungerecht gegenüber den Konkubinatspaaren, denn in beiden Fällen wird anstelle von zwei Einzelhaushalten ein gemeinsamer Haushalt geführt. Ich möchte wissen, ob in dieser Angelegenheit eine Änderung vorgesehen ist.

Die Plafonierung der Renten von Verheirateten wird primär damit gerechtfertigt, dass ein gemeinsamer Haushalt günstiger sei als zwei Einzelhaushalte. Damit könnte auch eine Plafonierung der Renten von Konkubinatspaaren begründet werden. Eine solche Regelung müsste jedoch konsequent umgesetzt werden können. Dem stehen insbesondere folgende Punkte entgegen:

- Die AHV muss als öffentlich-rechtliche Versicherung gesetzliche Individualansprüche unter Wahrung der Gleichbehandlung umsetzen. Dies setzt klar nachvollziehbare formale Kriterien voraus. Bei der Vielzahl von Wohnformen in unserer Gesellschaft würde eine Plafonierung der Renten von Konkubinatspaaren zu unlösbaren Abgrenzungsproblemen und neuen Ungleichheiten führen.

- Eine Plafonierung der Renten von Konkubinatspaaren würde periodische Kontrollen der Lebensumstände der Versicherten bedingen, was schon daher unmöglich ist, weil AHV-Renten

nicht nur in der Schweiz ausgerichtet werden. Einigermassen zuverlässige Abklärungen wären in der Schweiz kaum möglich und im Ausland schon gar nicht zu realisieren.

- Neben dem Konkubinatspaar gibt es heute vielfältige andere Formen des Zusammenlebens, die auch im Alter vermehrt anzutreffen sind. Neben Untermiete sei insbesondere auf Wohngemeinschaften, Pflegegruppen und andere Formen von Kollektivhaushalten hingewiesen, für die eine Plafonierung der Renten kaum zur Diskussion stehen dürfte. Solche Wohnformen böten zahlreiche Möglichkeiten zur Umgehung einer Plafonierung von Renten für Konkubinatspaare.

Plafonierung der Altersrenten für Ehepaare

Die Summe der beiden Einzelrenten eines Ehepaars darf höchstens 150 % der Maximalrente betragen. Wird dieser Höchstbetrag überschritten, müssen die Einzelrenten entsprechend gekürzt werden.

- Die Problematik besteht schon heute. Obwohl eine Ehe durch Trennung nicht aufgehoben wird, werden Renten nach gerichtlicher Trennung grundsätzlich nicht mehr plafoniert. Nach neuen Weisungen wären Renten von Getrennten, die zusammenleben, weiterhin zu plafonieren. Diese Regelung kann in der Praxis kaum umgesetzt werden, wenn beide Personen eigene Wohnadressen führen. Aber auch eine rechtsgenügende Abgrenzung zu anderen Wohnformen wie Untermiete,

Wohngemeinschaft usw. ist in der Praxis kaum durchführbar.

Wenn eine Plafonierung der Renten von Konkubinatspaaren angesichts der gesellschaftlichen Entwicklungen und rechtlichen Anforderungen kaum realisierbar erscheint, stellt sich die Frage, weshalb Renten von Verheirateten weiterhin plafoniert werden. Dazu sei auf folgende Aspekte hingewiesen:

- Mit der 10. AHV-Revision wurde insbesondere eine zivilstands-unabhängige und geschlechts-neutrale Ausgestaltung der AHV angestrebt. Die Plafonierung der Renten von Verheirateten steht dazu offensichtlich in Widerspruch. Der Verzicht auf die Plafonierung wäre aber mit zusätzlichen finanziellen Belastungen der AHV verbunden. Angesichts vordringlicherer Postulate und der demographischen Entwicklung der nächsten Jahrzehnte wurde die Beibehaltung der Plafonierung der Renten von Ehepaaren bei der 10. AHV-Revision vorderhand als zumutbar erachtet.

- Die Bedeutung der Plafonierung und damit die finanziellen Mehrbelastungen eines allfälligen Verzichts dürfte mittelfristig an Bedeutung verlieren, wenn die hohe Scheidungsrate der letzten Jahre sowie der Rückgang der Heiraten und Wiederverheiratungen sich auch bei den Rentenberechtigten auswirkt.

- Bei konsequent geschlechts-neutraler Ausgestaltung der AHV wäre auch für verheiratete Rentnerinnen und Rentner, unabhängig vom Zivilstand, ein Anspruch auf ungekürzte individuelle Renten denkbar. Allerdings erscheint mir heute die mittelfristige finanzielle Sicherung der Leistungen der AHV vordringlicher als die – zugegebenermassen durchaus legitime – Forderung nach voller Zivilstands-unabhängigkeit der AHV.

Gerne hoffe ich, die komplexen Zusammenhänge, die der heutigen Regelung zugrunde liegen, etwas geklärt zu haben.

Wem steht die Hilflosenentschädigung zu?

Ich betreue meinen 52-jährigen Bruder, der neben IV-Renten und Pension auch eine Hilflosenentschädigung mittleren Grades (ab 2003: 528 Franken im Monat) erhält. Durch die Betreuung bin ich stark beansprucht. So konnte ich seit Jahren nicht mehr allein in die Ferien, sondern musste stets meinen pflegebedürftigen Bruder mitnehmen. Auch wenn ich meinen Bruder an sich gerne pflege, frage ich Sie, ob ich nicht Anspruch auf die Hilflosenentschädigung hätte.

AHV- und IV-Gesetz regeln die Ansprüche von Versicherten, zum Beispiel Ihres Bruders. Die Verwendung der Leistungen ist primär den Versicherten überlassen. Doch können zur Gewährleistung der zweckgemässen Verwendung unter gewissen Voraussetzungen «Geldleistungen ... ganz oder teilweise einem geeigneten Dritten ... ausbezahlt werden, der ... der berechtigten Person gegenüber gesetzlich oder sittlich unterstützungspflichtig ist oder diese dauernd fürsorglich betreut» (Art. 20 Allgemeiner Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG]).

Grundsätzlich soll die Hilflosenentschädigung zur Finanzierung der durch die Hilflosigkeit bedingten Pflegekosten verwendet werden. Da offenbar der grösste Teil der Pflege Ihres Bruders auf Ihnen lastet, scheint Ihr Anspruch auf Entschädigung im Umfang der Hilflosenentschädigung denn auch gerechtfertigt.

Im Zusammenhang mit der Betreuung Ihres Bruders stellt sich auch die Frage von Betreuungsgutschriften. Dies setzt voraus, dass Sie und Ihr Bruder im glei-

SWISS TXT

Neuigkeiten und Service von Zeitlupe und Pro Senectute im Teletext ab Seite 570.

chen Haus oder in einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft wohnen und Sie das AHV-Alter noch nicht erreicht haben. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, sollten Sie bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes eine Anmeldung zur Abklärung der Betreuungsgutschriften einreichen.

Haben Sie das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht, stellt sich die Frage der AHV-Beitragspflicht auf einer allfälligen Entschädigung. Um ordnungsgemäss AHV-Beiträge abrechnen zu können, müsste sich Ihr Bruder bei der kantonalen Ausgleichskasse als «Hausdienstarbeitgeber» anmelden. Wenn Sie das Rentenalter bereits erreicht haben, wären AHV-Beiträge nur auf Entschädigungen von über 1400 Franken im Monat oder 16 800 Franken im Jahr geschuldet, was in Ihrem Fall kaum zur Diskussion stehen dürfte.

Neben der Pflege des Bruders sollten Sie auch Ihre *eigenen Bedürfnisse* nicht vernachlässigen. Unabhängig von einer angemessenen finanziellen Entschädigung sollten Sie auch über genügend

Freizeit zur Erholung verfügen können. Dafür – aber auch für den Fall, dass Sie selber erkranken – müsste eine angemessene Stellvertretung gewährleistet sein. Ich nehme an, dass dies beispielsweise über einen Spitexdienst möglich sein sollte. Für allfällige Kosten könnten auch Beiträge der Krankenversicherung beansprucht werden.

Zusammenfassend scheint eine angemessene Vergütung Ihres Engagements zur Pflege des Bruders durchaus gerechtfertigt. Dabei könnte der Betrag der Hilfenentschädigung sehr wohl als Richtgrösse dienen. Nachdem offenbar auch Ihr Hausarzt diese Meinung teilt, könnte allenfalls mit seiner Hilfe eine einvernehmliche Lösung gefunden werden. Ist dies nicht möglich, könnte ein mit den lokalen Gegebenheiten vertrauter Sozialdienst oder Spitexdienst weiterhelfen. Auch steht Ihnen auf Wunsch die zuständige Beratungsstelle von Pro Senectute zur Verfügung. Die Telefonnummern aller Pro-Senectute-Beratungsstellen finden Sie vorne in der Zeilupe. ■

AN UNSERE LESER UND LESERINNEN

Richten Sie Ihre Fragen für den AHV-Ratgeber an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich. Bitte dokumentieren Sie diese mit Kopien allfälliger Korrespondenzen oder Entscheide und geben Sie auch bei Anfragen über Mail zeitlupe@pro-senectute.ch eine Postadresse an. Wir beantworten Ihre Frage in der Regel schriftlich. Besten Dank.

ANSPRUCH AUF ERGÄNZUNGSLEISTUNGEN?



Klären Sie Ihren EL-Anspruch im Internet!

Wenn die Rente nicht reicht, um die minimalen Lebenskosten zu decken, haben Versicherte im AHV-Alter einen gesetzlichen Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL). Pro Senectute hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherung die Möglichkeit geschaffen, im Internet nachzuschauen, wie die Chancen auf Ergänzungsleistungen stehen.

Mit dieser Dienstleistung ist es nicht mehr nötig, eine Amtsstelle aufzusuchen, um einen allfälligen EL-Anspruch abklären zu lassen. Sie finden das entsprechende Formular im Internet unter

www.pro-senectute.ch/eld

Zivilstand, Wohnsituation und Wohnkanton anklicken. Jetzt die jährlichen Einnahmen aus der AHV, allfällige weitere Renten und Erwerbseinkommen sowie das Bruttovermögen gemäss Steuererklärung und auch den Mietzins eingeben und schon wird elektronisch ausgerechnet, ob Ergänzungsleistungen beantragt werden sollten oder nicht.

Falls Aussicht auf EL besteht, reicht es, die Internet-Berechnung auszudrucken und sich damit an die regionale Pro-Senectute-Beratungsstelle, an die AHV-Zweigstelle des Wohnortes oder an die kantonale Ausgleichskasse zu wenden.

Die Internet-Berechnung ist nicht nur für Pensionierte, die selber einen Internet-Anschluss haben. Auch wenn Sie keinen Computer besitzen, so kennen Sie vielleicht in Ihrem Familien- oder Freundeskreis jemanden, der Ihnen bei dieser Berechnung helfen kann.

INSERATE

Das Seleger-Moor in Rifferswil ZH wird 50 Jahre alt



Erleben Sie von etwa Mitte bis Ende Mai die üppige Farbenpracht der blühenden Rhododendren und Azaleen. Lassen Sie sich einfangen von der Faszination der idyllischen Seerosen-Teiche. Vergessen Sie nicht, den grössten Farngarten der Schweiz zu besuchen – und sich an der Kasse Ihr kleines Jubiläumsgeschenk abzuholen.

Rhododendrenschaу 1. Mai bis Anfang Juni, anschliessend Seerosen bis Ende Juli.

Informationen unter www.selegermoor.ch

Wannenlift

Problemlose Montage für jede Wanne durch perfektes Haltesystem
Wasserdichte Fernbedienung
Für Mietwohnungen geeignet

ROYAL
Seniorenprodukte

Badener Str. 585, CH-8048 Zürich

Kostenfrei Prospekt anfordern:

08 00 - 111 66 88



Preisgünstig
direkt vom
Hersteller!